bas Reichs = Dberhaupt und bie Reichs = Berfaffung an erfter Stelle aufzunehmen.

S. 16. Alle burch Merwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Koften, welche ben burch bas Reich festgesetzten Friedenstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Laft.

§. 17. Ueber eine allgemeine fur gang Deutschland gleiche Wehr:

Berfaffung ergeht ein besonderes Reiche-Befet.

S. 18. Den Regierungen ber einzelnen Staaten bleibt die Ernennung ber Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, so weit beren
Stärfe sie erheischt, überlassen. Für die größeren militairischen Ganzen,
zu benen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die ReichsGewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber. Für den Krieg ernennt
die Reichs - Gewalt die commandirenden Generale der selbstständigen
Corps, so wie das Personal der Hauptquartiere.

§. 19. Der Reichs-Gewalt steht die Befugniß zu, Reichs-Festungen und Ruften-Vertheidigungswerfe anzulegen und, in so weit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich fur das überlieferte Kriegs = Material, zu Reichs-Festungen zu erklaren. Die Reichs-Festungen und Kuften-Ber-

theidigungewerfe merben auf Reichstoften unterhalten.

- S. 20. Die Seemacht ift ausschließlich Sache bes Reichs. Es ift feinem Ginzelftaate gestattet, Rriegeschiffe fur fich zu halten ober Raperbriefe auszugeben. Die Bemannung ber Rriegsflotte bildet einen Theil ber beutschen Wehrmacht. Gie ift unabhängig von ber Landmacht. Die Mannichaft, welche aus einem einzelnen Staate fur Die Rriegeflotte geftellt wird, ift von der Bahl ber von demfelben gu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Dahere hieruber, fo wie über Die Roften = Ausgleichung zwischen bem Reiche und ben Ginzelftaaten, bestimmt ein Reichsgesetz. Die Ernennung ber Officiere und Beamten ber Ceemacht geht allein vom Reiche aus. Der Reichs : Bewalt liegt bie Sorge fur bie Ausruftung, Ausbildung und Unterhaltung ber Rriegeflotte und die Unlegung, Ausruftung und Unterhaltung von Rriegshafen und Gee-Arfenalen ob. Ueber die gur Errichtung von Rriege-Safen und Marine-Etabliffemente nothigen Enteignungen, fo wie über die Befugniffe ber babei anzuftellenden Reiche-Behorden, beftimmen Die zu erlaffenden Reichs-Gefete.
- Artifel IV. §. 21. Die Schiffahrts = Anstalten am Meer und in den Münsdungen der deutschen Fluffe (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootswesen, das Fahrwaffer u. f. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Userstaaten überlaffen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln. Ein Reichs = Gesey wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Fluffe zu rechnen sind.

§. 22. Die Reichs-Gewalt hat die Oberaufsicht über diese Anftalten und Ginrichtungen. Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung berselben anzuhalten, auch dieselben aus

ben Mitteln bes Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 23. Die Abgaben, welche in ben See-Uferstaaten von ben Schiffen und beren Ladungen fur die Benutung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werben, durfen die zur Erhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie untertiegen der Genehmigung der Reichs-Gewalt.

§. 24. In Betreff Dieser Abgaben find alle beutschen Schiffe und beren Ladungen gleichzustellen. Gine höhere Belegung fremder Schiffsfahrt kann nur von der Reichs-Gewalt ausgehen. Die Mehrabgabe

von fremder Schiffahrt flieft in die Reichs-Raffe.

Artifel V.

§. 25. Die Reichs-Gewalt hat das Recht der Gesetzebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüsse oder Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schiffahrts = Betrieb und die Flößerei auf denselben. Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichs-Gesetz. Die übrigen Wasserstrafen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichs-Gewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Versehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrts-Betrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Klüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Klüssen gleich zu stellen. Die Reichsgewalt ist besugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

S. 26. Alle beutschen Fluffe sollen für beutsche Schifffahrt von Klußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußtrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichs-Gefetz. Bei ben mehrere Staaten burchströmenden oder begränzenden Fluffen tritt für die Aushebung dieser Flußzölle eine billige Ausglei=

chung ein.

§. 27. Die Hafen-, Kran-, Wag-, Lager-, Schleufen- und bergleichen Gebühren, welche an ben gemeinschaftlichen Flüssen und ben Mündungen ber in dieselben sich ergießenden Nebenstüsse erhoben werben, burfen die zu Unterhaltung berartiger Anstalten nöthigen Kosten
nicht übersteiger Sie unterliegen ber Genehmigung ber Reichs Gewalt. Es bedarf in Betreff bieser Gebühren keinerlei Begünstigung ber Angehörigen eines beutschen Staates vor benen anderer beutschen Staaten Statt finden.

S. 28. Flußzölle und Flußschifffahrts-Abgaben burfen auf frembe Schiffe und beren Ladungen nur durch die Reichs-Gewalt gelegt werden. Urtitel VI.

S, 29. Die Reichs-Gewalt hat über die Eifenbahnen und beren Betrieb, so weit es der Schup des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Berkehrs erheischt, die Cberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichs-Gesetz wird bestimmen, welche Gegestände bahin zu rechnen sind.

S. 30. Die Reichs-Gewalt hat bas Recht, so weit sie es zum Schutze bes Reiches ober im Interesse bes allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichs Zwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

S. 31. Bei ber Anlage ober Bewilligung von Eifenbahnen burch bie einzelnen Staaten ift die Reichsgewalt befugt, ben Schut best Reiches und bas Interesse bes allgemeinen Berkehres mahrzunehmen.

§. 32. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzebung, so weit es der Schutz des Reiches
oder das Interesse des allgemeinen Berkehres erheischt. Gin ReichsGesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

S. 33. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Berkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Canäle angelegt, Blüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde. Die Anordnung der dazu ersorderlichen baulichen Werke ersolgt nach vorz gängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichszewalt. Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen gesschieht von Reichs wegen und auf Reichszkoften, wenn eine Verstänzbigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Berlin, den 24. März. Der Abgeordnete v. Moeller aus ber Provinz Westphalen hat von dem Justig = Minister folgende

Buschrift erhalten:

Dem herrn Abgeordneten erwiedere ich auf die Eingabe vom 8. d. M., in Betreff der Organisation der Untergerichte in der Brovinz Westphalen und den Kreisen Duisburg und Rees, daß in Bezug auf die Führung des Berg=hpotheten=Buchs heute an die betressenden Obergerichte Verfügung ergangen ist, wonach diesselbe bei ben Berg=Uemtern bis auf weitere Anordnung verbleiben soll-

Dagegen fann ich mich nicht für ermächtigt halten, auf ben, die unveränderte Beibehaltung der Bezirke und der Kompetenz der gegenwärtigen Gerichtsbehörden in der Provinz Weft phalen und den Kreisen Duisburg und Rees bezweckenden Antrag einzugehen, da die SS. 19. und 21. der Berordnung vom 2. Januar d. J. demselben entgegenstehen, und eine Abweichung für diese Landestheile nicht gestatten. Indessen werde ich jede mit diesen Borschriften zu vereinbarende Berücksichtigung zu Gunften der Städte, welche follegialische Gerichte haben und nicht zu Sigen von Kreisgerichten ausersehen werden können, gern eintreten lassen.

Berlin, den 14. Märg 1849.

Der Juftig : Minister Rintelen.

C Berlin, 24. März. (Kammer verhandlungen.) In der Sitzung der ersten Kammer vom 22. wurde die Berathung über den Leue-Milde'schen Antrag wegen Sistirung der Gerichtsorganisation sortgesett. Nachdem mehrere Redner für und gegen gesprochen, beschloß die Kammer eine motivirte Tagesordnung, worin hervorgehoben wird: daß zwar der Art. 105 der Berfassung auf den Erlaß organischer Bestimmungen von so durchgreisender Wichtigkeit, wie die Berordnungen vom 2. und 3. Jan. d. I. nicht zu beziehen sei, daß es jedoch im Interesse des Landes nicht räthlich erscheine, die fast beendete Justiz-Organisation einzustellen. Hiermit wird die Berathung geschlossen.

In der Sitzung der zweiten Rammer vom 22. erfolgte Die Fortsetzung ber Adrefidebatte. Die Abgg. Maete, Toebe und Born haben bas Amendement gestellt, hinter ben 3. Abschnitt ber Adresse aus bem d'Efter'schen Entwurf eine Forderung um Amneftie einzuschalten. Der Abg. Thiel ftellt den minder befehlerischen Untrag: dem Konige Die Erlaffung einer Amneftie für alle politischen Berbrecher seit bem 18. Marg v. 3. an's Berg zu legen. Der Abg. Maete feiert in seiner Rede Die politischen Berbrecher, welche ben Frieden Des Landes geftort und feinen Gefeten Sohn gesprochen, und flagt Die Regierung der Rachfucht und Berfolgungsluft an. Der Minifter des Innern erflart: bas Ministerium habe als erfte Pflicht bie Berftellung ber Ordnung übernommen. Diefe fei nur bann möglich, wenn bem Befete fein Lauf gelaffen werbe. Dan habe gefagt, die Umneftie folle nur ben politiden Berbrechern gelten. Unfere Beit leide aber an einer fnrchtbaren Begriffsverwirrung, indem man faft jeden Berbrecher einen politischen nenne. Solle man ben bestrafen, ber ba fage, Eigenthum fei Diebftahl, und den frei laffen, der ganze Provinzen mit der Fackel bes Aufruhrs entzunde? Das Land wolle Ordnung und diese werde eine Umneftie nicht schaffen. Das Ministerium tonne unter ben obwalten-ben Zeitumftanden Gr. Maj. bem Könige feine allgemeine Amnestie